Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8748**
16. Wahlperiode 09. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Birgitt Bender, Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für einen umfassenden Ansatz beim Umgang mit den Folgen des Contergan-Medizinskandals

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Contergan-Medizinskandal war die folgenschwerste Arzneimittelkatastrophe des 20. Jahrhunderts. Mit der Einführung des Beruhigungsmittels „Thalidomid (Contergan)“ im Jahr 1957 kamen zwischen 1958 und 1962 contergangeschädigte Kinder zur Welt. Die geschätzte Zahl der betroffenen Kinder belief sich auf über eine halbe Million. Heute leben in Europa noch schätzungsweise 4 000 bis 5 000 Menschen mit diagnostizierter Schädigung, rund 2 700 davon in Deutschland.

Die Conterganrente ist keine typische Leistung für Menschen mit Behinderungen nach dem Behindertenrecht, sondern eine Schadenersatzleistung. Das Unternehmen Grünenthal zahlte im Jahr 1971 im Rahmen eines Vergleichs eine Entschädigungssumme in Höhe von 110 Mio. D-Mark in den deutschen Conterganfonds ein. Mit diesem Vergleich wurde die Haftungsverpflichtung der Firma Grünenthal damals abschließend geklärt. Seit dem Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes am 31. Oktober 1972 obliegt die finanzielle Gesamtverantwortung der Rentenzahlung der Bundesrepublik Deutschland. Das Unternehmen Grünenthal konnte sich mit dem erzielten Vergleich glücklich schätzen.

Entschädigungszahlungen liegen heute in ganz anderen Dimensionen. Hinzu kommt, dass man damals nur sehr wenige Erfahrungen mit den körperlichen Funktionseinschränkungen der Contergangeschädigten hatte. Es war nicht annähernd abzuschätzen, wie sich die Gesundheit der Betroffenen in ihrem weiteren Leben entwickelt. Die monatliche Rente von maximal 545 Euro monatlich aus der Conterganstiftung wird den heutigen Belastungen der Betroffenen nicht mehr gerecht. Die hohe Selbständigkeit, die die Conteranopfer glücklicherweise erlangten, bezahlten sie oft mit einer starken Überlastung der Gelenke, der Muskulatur und des Skeletts. Aufgrund der gesundheitlichen Folgeschäden können heute viele betroffene Frauen und Männer nicht mehr ihren Berufen nachgehen. Zusätzlich zu den Renten aus dem Conterganfonds tragen bislang die verschiedenen Sozialversicherungsträger wie Kranken-, Renten- oder Pflegeversicherung bzw. die Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Kosten der Folgeschäden.

Aus den genannten Umständen ergibt sich aus Sicht des Deutschen Bundestages für die Firma Grünenthal GmbH die moralische Verantwortung, weitere finanzielle Anstrengungen zu unternehmen, sich an den Kosten der entstandenen Folgeschädigungen der Betroffenen zu beteiligen. Doch auch die Bundesrepublik

Deutschland steht auf Grund des Stiftungsgesetzes (StiftungsG), das heute Conterganstiftungsgesetz heißt, in der Pflicht, die aus heutiger Sicht völlig unzureichende Schadenersatzleistung entsprechend der gegenwärtig feststellbaren Schädigungsfolgen anzupassen.

Der Deutsche Bundestag bewertet die vorgesehene Rentenanpassung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zwar durchaus positiv. Die Verdoppelung der Rentenbezüge ist jedoch willkürlich festgesetzt, ohne die angemessenen Hilfebedarfe der Betroffenen zu ermitteln. Das Vorhaben der Koalitionsfraktionen kann daher nur ein erster Schritt im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie für den Umgang mit den Folgen des Contergan-Medizinskandals sein.

Thalidomid ist seit 1976 für die Behandlung der Leprareaktion sowie seit 2001 für die Behandlung des Multiplen Myeloms, einer Krebserkrankung des Knochenmarks, in Deutschland zugelassen. Durch die Wiederzulassung sind trotz strenger Auflagen neu auftretende Schädigungen durch Thalidomid nicht mehr ausgeschlossen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten den angemessenen Hilfebedarf der Geschädigten und den sich daraus ergebenden finanziellen Schadensausgleich zu errechnen,
2. dem Bundestag einen Vorschlag vorzulegen, wie das Conterganstiftungsgesetz auch für solche Personen geöffnet werden kann, die eine Schädigung aufgrund der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate erlitten, die jedoch nicht äußerlich sichtbar ist,
3. sich in den gemeinsamen Gesprächen mit der Firma Grünenthal GmbH und dem Bundesverband Contergangeschädigter e. V. für eine wesentliche finanzielle Beteiligung der Firma Grünenthal GmbH an der vorgesehenen Rentenanpassung einzusetzen,
4. durch ihre Mitarbeit in der Weltgesundheitsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Thalidomid und anderen Wirkstoffen mit hohem Nebenwirkungspotential auch international eingehalten werden,
5. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, ein Europäisches Netzwerk für Dysmelie und andere seltene Krankheiten (European Dysmelia Reference & Information Centre) aufzubauen.

Berlin, den 9. April 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Forderungen an die Bundesregierung werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Die Verdoppelung der Rente durch die Bundesregierung basiert nicht auf wissenschaftlichen Ergebnissen. Contergangeschädigte haben hohe finanzielle Aufwendungen, die unter anderem auf barrierefreie Wohnfeldveränderung, Kfz-Anpassung, Haushaltshilfe, Kommunikationshilfen und Zuzahlungen auf Hilfs- und Heilmittel basieren. Nur eine wissenschaftliche Untersuchung der Folgeschäden, der Lebenssituation und der gesundheitlichen Beeinträchtigung kann die finanziellen Bedürfnisse der Betroffenen berechnen. Bislang ist es so, dass vor allem die Versichertengemeinschaft über Pflege-, Kranken- oder Rentenversicherungsbeiträge bzw. Länder und Kommunen über die Eingliederungshilfe für die Kosten der durch Thalidomid erfolgten Schädigungen aufkommen. Das ist nicht sachgerecht. Eine bedarfsgerechte Entschädigungszahlung durch eine wissenschaftlich berechnete Conterganrente entlastet die Sozialversicherungszweige und vermindert bürokratischen Aufwand. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Übernahme der Verantwortung für die Conterganstiftung faktisch die Rolle des Gewährträgers für die Schadenersatzleistung übernommen und dies durch Einzahlungen in die Stiftung auch dokumentiert.

Zu Nummer 2

Am 18. Oktober 2005 ist das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden und ist gemäß § 25 ContStifG am 19. Oktober 2005 in Kraft getreten. Dabei wurde die Nummer 2 des § 13 Abs. 1 StiftungsG, wonach ein Anspruch nur dann berechtigt ist, wenn Leistungen bis zum 31. Dezember 1983 bei der Stiftung geltend gemacht wurden, ersatzlos gestrichen. Wegen des bis heute verstrichenen langen Zeitraumes ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass keine Eltern mehr einen Antrag stellen werden. Wie die International Contergan Thalidomide Ailliance berichtet, werden heute dennoch Fälle bekannt, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem ContStifG hätten.

Grund für die späte Entdeckung des Anspruches ist ein grundlegendes Diagnoseproblem: Während Dysmelien gemeinhin Fehlbildungen an den Extremitäten beschreibt, hat das Medikament Thalidomid auch Schädigungen hervorgerufen, die äußerlich nicht sichtbar sind. Hierzu gehören beispielsweise Fehlbildungen der inneren Organe.

Zu Nummer 3

Die Firma Grünenthal GmbH ist heute ein florierendes Unternehmen. Zwar hat sich die Firma Grünenthal GmbH bereit erklärt, einen finanziellen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Conterganbetroffenen zu leisten. Über Größenordnungen schweigt sie sich jedoch aus.

Zu Nummer 4

Thalidomid ist in Deutschland seit 1976 für die Behandlung der Leprareaktion zugelassen. Der Antrag auf die sogenannte Nachzulassung wurde von der Firma Chemie Grünenthal GmbH gestellt. Thalidomid zur Behandlung von Patienten ist unter strengen Auflagen erhältlich. Eine Wiedereinführung in ganz Europa erlebte Thalidomid am 19. Dezember 2001, als es von der europäischen Arzneimittelbehörde EMEA (Kennzeichnung EU/3/01/068/) für die Behandlung des Multiplen Myeloms, einer Krebserkrankung des Knochenmarks, zugelassen wurde. Für die Herstellung und den Verkauf ist das englische Unternehmen Pharmion zuständig.

Wenn Thalidomid während der Schwangerschaft eingenommen wird, kann es schwere Geburtsschäden oder den Tod eines ungeborenen Kindes verursachen. Thalidomid darf niemals von Frauen eingenommen werden, die schwanger sind oder die während der Einnahme des Medikamentes schwanger werden könnten. Sogar eine einzige Dosis, eine Kapsel (50 mg, 100 mg und 200 mg), eingenommen von einer schwangeren Frau, kann schwere Geburtsschäden bewirken. In Brasilien wird das Medikament in einer Medikamentflasche angeboten, auf der die Abbildung einer schwangeren Frau mit einem großen Kreuz durchgestrichen ist. In Brasilien wurde dieses Zeichen von vielen Frauen als Antibabypille missverstanden, so dass es in der Folge zu einer neuen Generation von Kindern mit Fehlbildungen kam.

Zu Nummer 5

Thalidomid gehört zur Familie der Neurotoxine. Neurotoxine sind Gifte, die speziell auf Nervenzellen bzw. Nervengewebe einwirken. Derzeit gibt es keine ausreichenden Erkenntnisse über die Folgen von chemischen Neurotoxinen sowie mögliche Behandlungsverfahren.

Das European Dysmelia Reference & Information Centre (E-DRIC) hätte zur Aufgabe, diese Erkenntnislücke zu schließen. Wissenschaftliche Untersuchungen über die Folgen von chemischen Neurotoxinen wie Thalidomid könnten Behandlungsverfahren ergründen und somit auch für die vielen Nichtspezialistinnen und -spezialisten zugänglich machen. Das E-DRIC könnte allen Patientengruppen Informationsdienste anbieten, weitere Untersuchungen über die Folgen von Dysmelien anstellen sowie ein Netzwerk von Spezialistinnen und Spezialisten auf diesem Gebiet entwickeln, das im Sinne eines Best Practice die besten Unterstützungs-, Pflege- und Organisationsformen für Betroffene anzeigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333